



Sachverhalt – Fall 3 (1/1)

A, B, C und D geraten über die „richtige“ Aufstellung der „Gießen 46ers“ in einen Streit, der schnell handgreiflich wird und sich schließlich zu einer Prügelei auswächst. Nach wenigen Minuten wird es D jedoch zu heftig, so dass er „aussteigt“. Kurz danach bekommt A den Hals von B zu fassen und würgt ihn so stark, dass B zu ersticken droht. Als einzig verbleibende Möglichkeit zieht B daraufhin sein Messer und sticht A in den Oberschenkel. Daraufhin lässt A den B kurz los, ohne dass die Prügelei der drei unterbrochen wird. Schließlich beteiligt sich auch noch E tatkräftig an der Auseinandersetzung, bis die mittlerweile herbeigerufene Polizei die Prügelei schließlich beenden kann. Aufgrund seiner Stichverletzung erleidet A einen solchen Blutverlust, dass sein Bein amputiert werden muss. Wer die weiteren kleineren Blessuren der fünf Beteiligten im Einzelnen verursacht hat, kann später nicht mehr ermittelt werden.

Aufgabe:

Haben A, B, C, D und E sich nach dem StGB strafbar gemacht?

Zur Vertiefung:

BGHSt 16, 130; dazu: *Stree*, JuS 1962, 94; BGHSt 39, 305; dazu: *Stree*, JR 1994, 370; zu allem: *Zopfs*, Jura 1999, 172.